

Thomas Klein

## Das wissenschaftliche Staatsexamen – ein spätes Kind der Revolution von 1831

Wie umfassend revolutionäre Vorgänge das Leben auch von Schulen und Hochschulen berühren, darüber bedarf es keiner weiteren Besinnung: Wir stehen mitten drin, und den Älteren unter uns sind dafür noch die Jahre 1945 ff., 1933 ff., 1918 ff. im Gedächtnis ebenso wie den Historikern die Zeitalter von Reformation und katholischer Reform oder das Zeitalter der bürgerlichen Revolutionen und Reformen nach 1789. Dies gilt ebenso für Sachsen wie für Deutschland und seine Staaten im Ganzen und für Europa, besonders Westeuropa. Dabei pflegen immer alle Seiten des Bildungswesens betroffen zu werden: die innere Organisation der Schulen ebenso wie ihre Einbindung in das politische System, die Unterrichtsziele ebenso wie die Unterrichtsmethoden, der Lehrerstand und seine soziale Lage ebenso wie seine Aus- und Vorbildung.<sup>1)</sup>

Was die bürgerlichen Revolutionen betrifft, so kommt dabei der von 1830/31 eine viel größere Bedeutung zu als der von 1848/49, und das gilt ebenso von Sachsen wie von zahlreichen anderen deutschen Staaten und verdiente sicherlich einmal eine vergleichende Betrachtung.

Aus der Vielzahl der die Schulen berührenden Entwicklungen greifen die folgenden Ausführungen eine heraus, der im Zusammenhang mit der Ausbildung der Lehrer eine große Rolle zukommt; die Entstehung des wissenschaftlichen Staatsexamens für die künftigen Lehrer an Höheren Schulen („Gehlehrtenschulen“, Gymnasien) als eines markanten Schnittpunktes verschiedener bedeutsamer Linien: von der geistlich-kirchlichen zur säkularen Ausrichtung der Schule, vom Fürsten- und Herrschaftsdienner zum Staatsbeamtenstatus der Lehrerschaft, von der universitär-selbstbestimmten zur staatlich-reglementierten Lehrerausbildung.

Das Thema ist ebenso interessant und bedeutsam wie – mit einer Ausnahme<sup>2)</sup> – noch ganz unbearbeitet. Es bietet sich seine Behandlung für Sachsen an, da hier die Aktenlage – anders als in dem einen untersuchten Fall – besonders günstig ist.<sup>3)</sup>

Erste Planungen, an denen die Universität Leipzig beteiligt war, lassen sich bis 1832 zurückverfolgen – es ging um die Aufstellung von Studienplänen in den philologischen Fächern –, blieben aber liegen<sup>4)</sup>. Auftraggeber war das 1831 geschaffene Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, innerhalb dessen die Federführung dem Kirchen- und Schulrat D. theol. h. c. Gottlob Leberecht Schulze<sup>5)</sup> übertragen war. Das Volksschulgesetz, seine bedeutendste Leistung, war am 6. Juni 1835 angenommen worden. Noch im gleichen Monat wandte Schulze sich wieder der Höheren Schule zu. Der im Juni 1835 vorgelegte erste Entwurf<sup>6)</sup> eines Prüfungsreglements enthielt bereits viele Vorgaben für das Regulativ von 1843 und stellte ein den zeitgleich ausgearbeiteten Prüfungen für staatliche Verwaltungs- und Justizbeamte nachgebildetes Examen dar, welches unmittelbar in der Schule im Unterricht verwertbares, abrufbares Wissen enzyklopädischer Art festzustellen bestimmt war. Wissenschaftliche Vertiefung i.e.S. gab es weder hier noch dort; dies galt für die schriftlichen wie mündlichen Prüfungsteile.